

## **Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Zug und St.Gallen über die Anerkennung der Jägerprüfung**

vom 11. August 1998 (Stand 1. September 1998)

---

Die Kantone Zug und St.Gallen

treffen

gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 des Kantons Zug und

in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994<sup>1</sup> des Kantons St.Gallen

folgende Vereinbarung:<sup>2</sup>

### *Art. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton Zug erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton St.Gallen nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

<sup>2</sup> Der Kanton St.Gallen erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton Zug nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

<sup>3</sup> Die Zulassung zur Jagd richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### *Art. 2*

<sup>1</sup> Der Jäger legt die Jägerprüfung im Wohnsitzkanton ab.

<sup>2</sup> Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

### *Art. 3*

<sup>1</sup> Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann nach Voranmeldung den Jägerprüfungen des anderen Kantons beiwohnen und sich über Inhalt und Ablauf der Prüfungen erkundigen.

---

1 sGS 853.1.

2 In Vollzug ab 1. September 1998.

**853.162**

*Art. 4*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

*Art. 5*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird ab 1. September 1998 angewendet.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|------------|--------------|----------------|-------------|----------------|
| Erlass     | Grunderlass  | 33–81          | 11.08.1998  | 01.09.1998     |

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|-------------|----------------|------------|--------------|----------------|
| 11.08.1998  | 01.09.1998     | Erlass     | Grunderlass  | 33–81          |